

## In dieser Ausgabe

Kommunikation mit den Sozialversicherungen **1**

Nutzung digitaler Amtsservices **2**

Mein Postkorb - Dein Postkorb - Mein USP **3**

Digitale GmbH-Gründung **4**

## Extrablatt

Förderung für Elektromobilität **1**

Neuer Kollektivvertrag für Handelsangestellte **2**

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Website [www.pollysteuerfrei.at](http://www.pollysteuerfrei.at) abrufbar.

IMPRESSUM:  
Herausgeberin und Medieninhaberin:  
Mag. Marina Polly  
Wirtschaftstreuhanderin  
Krongasse 8/6, 1050 Wien  
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18  
E-Mail: [mail@pollysteuerfrei.at](mailto:mail@pollysteuerfrei.at)  
Internet: [www.pollysteuerfrei.at](http://www.pollysteuerfrei.at)  
Blattlinie: Klienteninformation

Themenschwerpunkt dieser Ausgabe

## Digitalisierung

### Kommunikation mit den Sozialversicherungen

Für die **KUNDEN** der Sozialversicherungen finden die Kassen neue Wege der Mitteilungen.

#### Von Kasse zum Kunden:

Die Wiener Gebietskrankenkasse beispielsweise stellt mit 1. Oktober die postalische Zusendung von Kontonachrichten ein. Zur „Optimierung der Verwaltungsabläufe“ wird den Unternehmern angeboten, sich auf dem Kundenportal **WEBEKU** selbst um den aktuellen Stand zu kümmern. Handy-Signatur oder Zugang zum Unternehmensserviceportal USP sind dazu allerdings Voraussetzung.

#### Vom Kunden zur Kasse:

Die Sozialversicherungskasse der Unternehmer (SVA) gibt bekannt, dass Anträge auch auf gängigen Internetwegen eingebracht werden, also etwa per **E-Mail**, wenn die Beilagen 10 MB nicht überschreiten. Zip-Dateien sind nicht erlaubt.

(Marina Polly)

## Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient,

In unserer STEUERfrei-Ausgabe beschäftigen wir uns mit der Umsetzung der Digitalisierung in verschiedenen behördlichen Bereichen. Daneben weisen wir auf die kommende Umstellung auf den neuen Handels-KV hin und fassen die aktuellen Förderungen für E-Mobilität zusammen.

Auch wenn Sie heuer noch nicht in den Genuss des 10%igen E-Book-Lesens kommen, hoffe ich Sie hatten bzw. haben einen schönen Sommer.

Ihre Mag. Marina Polly

# Nutzung digitaler Amtsservices



## App „Digitales Amt“

Das Webportal [oesterreich.gv.at](https://www.oesterreich.gv.at) stellt seit einiger Zeit eine App namens „Digitales Amt“ zur Verfügung. Diese soll es ermöglichen, alle Bürgerservices bzw. Amtswege auch online zu erledigen.

### Erstanmeldung

Möchte man diese digitalen Amtsservices nutzen, muss man sich zunächst die kostenlose App herunterladen. Die erste Anmeldung in der App erfordert mehrere Schritte und ist aus Sicherheitsgründen als sogenannte Zwei-Faktoren-Authentifizierung durchzuführen:

<b>1</b>	App öffnen und Anmeldung via Handy-Signatur wählen
<b>2</b>	Anmeldung mit einem Zweitgerät (z.B. Laptop) auf der Seite „Handy-Signatur“ (A-Trust)
<b>3</b>	den am Bildschirm angezeigten QR-Code mit dem Smartphone scannen
<b>4</b>	Identifizierung via Fingerprint oder Gesichtserkennung

Im Zuge der ersten Anmeldung ist weiters die Eingabe des Signaturpassworts erforderlich, die die Ausstellung eines Sicherheitszertifikats bewirkt.

### Gültigkeit des Sicherheitszertifikats

Während der Gültigkeit dieses Sicherheitszertifikats kann die Identifikation ausschließlich über einen Fingerabdruck oder die Gesichtserkennung erfolgen. Das Zertifikat muss jedoch nach spätestens sechs Monaten erneuert werden und erfordert dann die erneute Eingabe des Signaturpassworts.

### Bei jedem Einstieg

Will man personalisierte Inhalte einsehen, digitale Amtsservices und Single-Sign-On nutzen, so muss man sich bei jedem Start der App „Digitales Amt“ via Fingerprint oder Gesichtserkennung identifizieren. Die Inanspruchnahme digitaler Amtsservices erfordert zusätzlich eine elektronische Unterschrift bzw. Handy-Signatur.

(Lilian Levai)

## Elektronische Zustellung von Behördenbriefen

**Die freiwillige Registrierung bei elektronischen Zustelldiensten macht es möglich, behördliche Dokumente (RSa- und RSb-Briefe) jederzeit im Internet abrufen zu können.**

Eine solche Registrierung kann über Handy-Signatur oder Bürgerkarte erfolgen. In der Folge ist eine E-Mail-Adresse online zu hinterlegen und zu verifizieren. Sind diese Schritte getan, erhält man bei jedem neu eingehenden Behördenbrief umgehend eine Verständigung in das E-Mail-Postfach. Loggt man sich in sein persönliches Postfach namens „MeinPostkorb“ ein, kann man das behördliche Dokument herunterladen, ausdrucken oder archivieren. Die zugelassenen Zustelldienste (Österreichische Post AG, BRZ GmbH, eVersand und BriefButler.zustelldienst) sowie die Kommunikationssysteme der Behörden sind dazu verpflichtet, die Weiterleitung behördlicher Nachrichten an „MeinPostkorb“ vorzunehmen.

(Lilian Levai)



# Mein Postkorb – Dein Postkorb – Mein USP

Die Digitalisierung schreitet voran - und das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gibt Neuerungen für Unternehmer ab dem 1. Jänner 2020 bekannt. Ab da wäre die Teilnahme an der elektronischen Zustellung von Behörden an Unternehmer verpflichtend. Das Internetportal dazu heißt USP.

Genauer gelesen, hat das E-Government-Gesetz aus 2004, dessen oberstes Prinzip nebenbei die Wahlfreiheit zwischen Kommunikationsarten für Anbringen an die öffentliche Verwaltung ist - für die Kommunikation zunächst einmal von Behörden an den unternehmerischen Bürger eine Frist parat.

Bis 31. Dezember 2019 waren Unternehmer von der Verpflichtung, Zustellungen elektronisch anzunehmen ausgenommen, wenn sie noch nicht Teilnehmer des USP (Unternehmerserviceportals) waren oder keine E-Mail-Adresse zum Empfang (etwa bei FinanzOnline) hinterlegt, bzw. widersprochen hatten. Ab 2020 gilt die Ausnahme nur noch für Unternehmer, die erstens aktiv widersprechen und zweitens so niedrige Umsätze haben, dass sie keine Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) abgeben müssen.

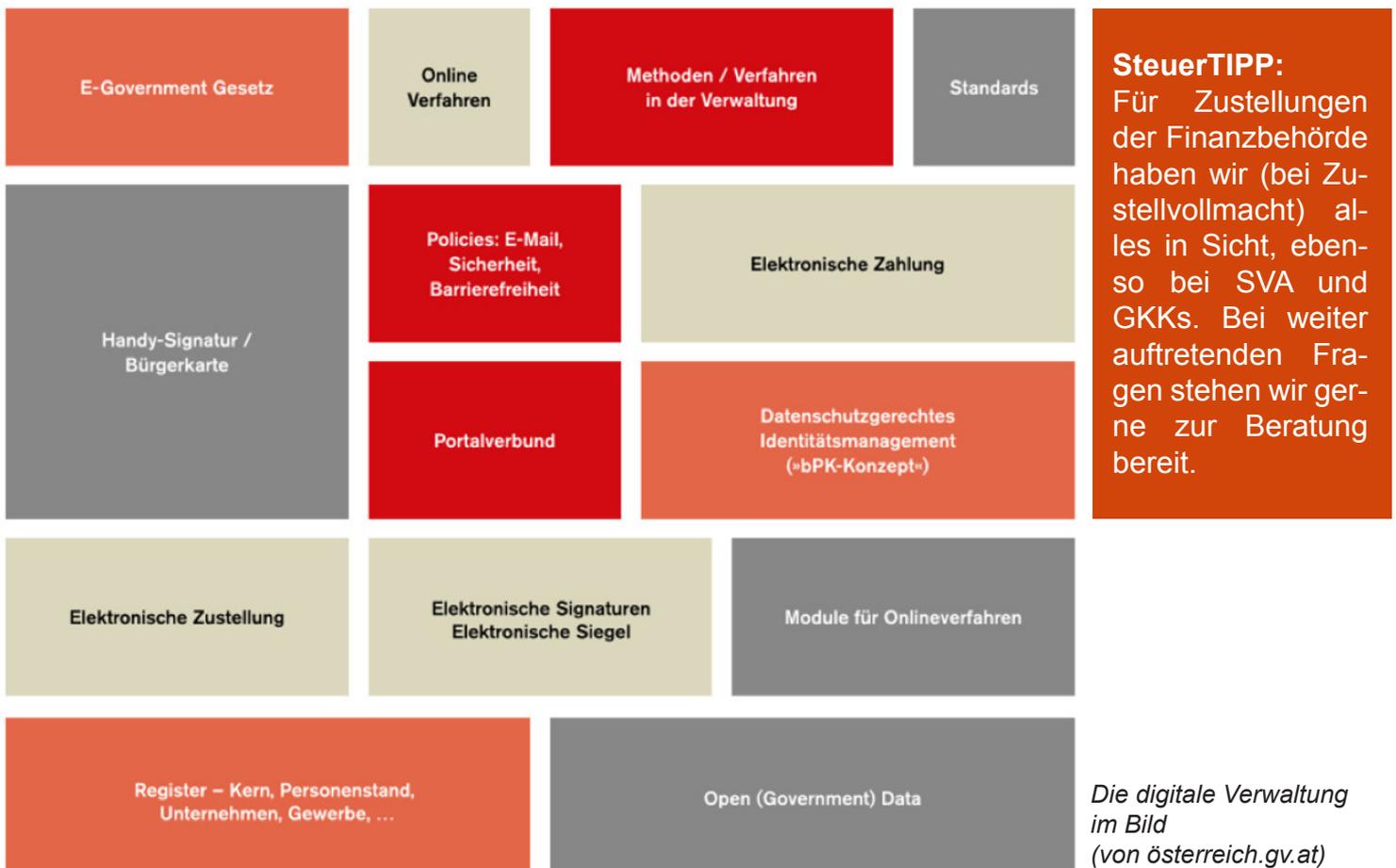
### Grenzen für die UVA

Bei Umsätzen (im Vorjahr) von bis zu 30.000 € besteht keine Verpflichtung zur Abgabe einer UVA.

Was zugestellt wird, ist noch im Fluss, da neben „Zustellungen österreichischer Behörden auch Zusendungen von Privaten an Unternehmen“ im Postkorb des USP einlangen können (siehe Elektronische Zustellung von Behördenbreifen, Seite 2).

Jedenfalls betroffen sind Zustellungen von FinanzOnline (Bescheide und Buchungsmitteilungen), u.U. auch von den Sozialversicherungsträgern SVA und GKKs.

(Marina Polly)



# Digitale GmbH-Gründung



Mit dem 01.01.2019 ist das Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz (ENG) in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt kann die Gründung einer GmbH auch digital via Fern-Notariatsakt erfolgen.

Für die GmbH-Gründung stehen somit drei verschiedene Gründungswege zur Verfügung:

## 1

Wie auch bisher kann die Gründung über einen „klassischen“ Notariatsakt in der Kanzlei eines Notars erfolgen, wobei alle Gesellschafter gleichzeitig und persönlich vor dem Notar erscheinen müssen.

## 2

Das Jahr 2018 hat eine vereinfachte GmbH-Gründung ohne Notar via Unternehmensserviceportal (USP) gebracht. Dies ist dann möglich, wenn:

- die GmbH nur einen Gesellschafter hat,
- der Gründer eine natürliche Person ist,
- das Stammkapital exakt 35.000€ beträgt und
- die Errichtungserklärung bestimmte, gesetzlich definierte Inhalte enthält.

Die nötige Unterzeichnung erfolgt dann über das USP via Handysignatur oder Bürgerkarte. Die physische Identifizierung wird von der Bank übernommen, bei der der bar zu entrichtende Anteil des Stammkapitals eingezahlt wird.

## 3

Letztlich ist die GmbH-Gründung seit Jahresbeginn auch digital möglich. Bei dieser Variante entfällt die Verpflichtung, persönlich beim Notar vorstellig zu werden und wird durch elektronische Kommunikationswege ersetzt. Konkret bedeutet das, dass die Identifizierung mittels einer Videokonferenz erfolgt. Im Zeitpunkt der Aufnahme des Notariatsaktes müssen alle Parteien entweder physisch beim Notar anwesend sein oder aber mittels einer optischen und akustischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit digital verbunden sein. Das Gesetz ermöglicht es auch, dass sich einige GmbH-Gründer physisch beim Notar befinden, während sich andere über die Nutzung elektronischer Kommunikationswege hinzu schalten. Außerdem kann die Beglaubigung von Unterschriften und elektronischen Signaturen unter bestimmten Voraussetzungen elektronisch erfolgen – so etwa die Fern-Beglaubigung der Musterzeichnung des Geschäftsführers der GmbH.

(Lilian Levai)



Ihre Steuerberatung

## Förderungen für Elektromobilität für die Jahre 2019 und 2020

Im Rahmen einer Förderungsaktion wird in den Jahren 2019 und 2020 die Anschaffung von Elektrofahrzeugen für den betrieblichen und privaten Einsatz unterstützt.

Gefördert wird die Anschaffung von neuen Fahrzeugen mit Elektro-, Brennstoffzellen- bzw. Plug-In-Hybrid Antrieb sowie Range Extender zur Personenbeförderung (Klasse M1) bzw. zur Güterbeförderung (Klasse N1 und  $\leq 2t$  höchstzulässiges Gesamtgewicht). Dabei muss die vollelektrische Reichweite des PKW mindestens 50km betragen. Der Brutto-Listenpreis des PKW darf für den betrieblichen Einsatz 60.000 € und für den privaten Einsatz 50.000 € nicht überschreiten.

Ebenso ist die Förderung von geleasteten Fahrzeugen zulässig. In diesen Fällen ist die Leistung einer Depotzahlung bzw. einer Vorauszahlung von mindestens 1.800 bzw. 900 € brutto vor der Antragstellung erforderlich.

Die Förderung beträgt:

- 1.500 € für E-PKW mit reinem Elektroantrieb und Brennstoffzelle bzw.
- 750 € pro Fahrzeug für Plug-In-Hybrid und Range Extender.



Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass seitens des Fahrzeughändlers beim Kauf des Fahrzeuges ein E-Mobilitätsbonusanteil iHv 1.500 € pro reinem Elektroantrieb und Brennstoffzelle bzw. 750 € pro Plug-In-Hybrid und Range Extender gewährt wurde. Dieser Bonus muss gemeinsam mit dem Informationstext E-Mobilitätsbonusanteil in der Fahrzeugrechnung ausgewiesen werden und wird vom Netto-Listenpreis ergänzend zu den üblichen gewährten Rabatten in Abzug gebracht.

Im Zuge des Kaufs eines E-PKWs wird auch die Anschaffung einer Heimpladestation (Wallbox) oder eines intelligenten Ladekabels gefördert.

Die Förderung beträgt:

- 200 € für ein intelligentes Ladekabel oder
- 200 € für eine Heimpladestation in einem Ein-/Zweifamilienhaus oder
- 600 € für eine Heimpladestation in einem Mehrparteienhaus.



Weiters wird die Anschaffung von Elektro-Zweirädern (E-Mopeds, E-Motorräder), Elektro-Fahrrädern (mindestens 10 Stück) im betrieblichen Einsatz und Transporträdern mit einem Ladegewicht > 80kg gefördert.

Die Förderung beträgt:

- 500 € pro E-Motorrad
- 350 € pro E-Moped
- 200 € pro Elektro-Transportrad
- 100 € pro Elektrofahrrad



Voraussetzung für die Förderung ist die Gewährung eines E-Mobilitätsbonus und dessen Nennung auf der Rechnung.

Um einen Antrag auf Förderung stellen zu können, ist eine Registrierung erforderlich. Die Registrierung erfolgt ausschließlich online unter [www.emob.klimafonds.gv.at/registrierung](http://www.emob.klimafonds.gv.at/registrierung) und ist längstens bis 31.12.2020 möglich. Innerhalb von 24 Wochen nach der Registrierung sind die Antragsunterlagen über die Online-Plattform zu übermitteln. Die Antragstellung für die Förderung kann erst nach der Online-Registrierung sowie dem Kauf und der Zulassung des Fahrzeuges durch den Fahrzeughalter erfolgen.

(Renate Schneider)

# Neuer Kollektivvertrag für Handelsangestellte

**Seit dem 1. Dezember 2017 gilt der neue Kollektivvertrag für Handelsangestellte. Alles über die damit verbundenen Änderungen sowie Übergangsbestimmungen können Sie hier im Detail nachlesen.**

**A**nstelle der bisherigen 8 Gehaltstafeln und 2 Gehaltsgebiete gibt es künftig im Rahmen einer einzigen Gehaltstabelle 8 Beschäftigungsgruppen mit nur mehr 5 Stufen. Die bisherigen 6 Beschäftigungsgruppen werden in die Gehaltsgruppen A bis H differenziert. Nach 3, 6, 9 und 12 Jahren ist jeweils eine Vorrückung ausgenommen für Arbeiter, Hilfskräfte sowie Regalbetreuer vorgesehen. Bei der Vorrückung für Frauen werden Karenzurlaube, die ab dem 1.12.2017 beginnen, im Ausmaß von höchstens 22 Monaten pro Kind als Angestelltenjahre gewertet. Zur Orientierung dienen 7 definierte Arbeitswelten und die Benennung von 75 für den Handel typischen Referenzfunktionen.

Statt der bisher linearen Umreihung findet künftig der sogenannte „Rösslsprung“ bei einer Beförderung statt. Bei der Umreihung in eine höhere Beschäftigungsgruppe gebührt daher das dem bisher erreichten Mindestgrundgehalt nächst höhere Gehalt der Beschäftigungsgruppe.

Vordienstzeiten, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erbracht wurden, sind zur Hälfte anzurechnen. Bei Neueinstellungen werden künftig nur noch 7 statt bisher bis zu 18 Jahren an Vordienstzeiten angerechnet. Kassakräfte bekommen noch ein weiteres Jahr als Vordienstzeit angerechnet.

Zur Rechtssicherheit und Transparenz ist es bei All-In-Verträgen zu einer Änderung der Formvorschriften gekommen.

Der Umstieg auf das neue Gehaltssystem muss **spätestens per 1. Dezember 2021** erfolgen und ist immer zu jedem Monatsersten möglich. Ist in Betrieben ein Betriebsrat eingerichtet, so ist der Übertrittsstichtag per Betriebsvereinbarung festzulegen. In Betrieben ohne Betriebsrat sind sämtliche Dienstnehmer spätestens 3 Monate vor dem geplanten Stichtag schriftlich über den Übertrittsstichtag zu informieren. Dem Dienstnehmer sind spätestens 4 Wochen vor dem Übertrittsstichtag die Einstufung in die neue Beschäftigungsgruppe, das Beschäftigungsgruppenjahr und die Höhe des Mindestgehaltes mittels Dienstzettel NEU (Muster unter [www.derhandel.at](http://www.derhandel.at) oder [www.gpa-djp.at/handel](http://www.gpa-djp.at/handel)) mitzuteilen.

**Für Betriebe, die bis 30. November 2019 in die neue Gehaltsordnung übertreten, gilt folgendes zu beachten:**

- Ist zum Zeitpunkt des Übertritts der Wert zwischen KV-Mindestgehalt NEU und ALT höher als 65 EUR, kann die Anpassung an das neue KV-Mindestgehalt in maximal drei Etappen erfolgen.
- Dienstnehmer, die im alten Gehaltsschema in der Beschäftigungsgruppe 3 eingestuft waren und im Zuge des Übertritts in das neue Beschäftigungsgruppenschema in die Gehaltsstufe 5 eingestuft werden, erhalten monatlich einen zusätzlichen Reformbetrag. Fällt die Einstufung NEU mit einer Vorrückung zusammen, so ist zuerst die Vorrückung vorzunehmen und danach die neue Einstufung. Dieser Reformbetrag wird auf bestehende Überzahlungen angerechnet und jährlich mit den KV-Gehältern erhöht. Steht der Dienstnehmer zum Zeitpunkt des Übertritts im 9. oder 10. Berufsjahr beträgt dieser Reformbetrag 64 EUR, im 12. Berufsjahr 42 EUR und im 15. Berufsjahr 22 EUR.

*(Renate Schneider)*

